

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 10.04.2014

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Geschäftsbericht 2013: Präsident zieht positive Bilanz**

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen, Peter Sperlich, hat heute (10.04.2014) seinen Geschäftsbericht für das Jahr 2013 vorgelegt. Der Bericht gibt einen Überblick über die im Berichtsjahr geleistete Arbeit des Gerichts und erläutert die hinter den Zahlen stehenden Entwicklungen.

Anlässlich der Veröffentlichung des Geschäftsberichts zieht Präsident Sperlich eine überaus positive Jahresbilanz: „Trotz erneut gestiegener Eingangszahlen ist es dem Gericht gelungen, den Bestand an anhängigen Altverfahren weiter abzubauen. Als besonders erfreulich muss herausgestellt werden, dass im Jahr 2013 die Verfahrenslaufzeiten deutlich und nachhaltig verkürzt werden konnten. Dies ist einem Kraftakt aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verwaltungsgerichts zu verdanken.“

Die Kernaussagen des Geschäftsberichts für das Jahr 2013 sind:

- Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht insgesamt 2108 Verfahren neu eingegangen. Das ist ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 3,5%, der aber noch innerhalb der in den letzten Jahren bei den Eingängen zu verzeichnenden Schwankungsbreite liegt.
- Die Zahl erledigter Verfahren konnte gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 4% auf über 2.300 Verfahren gesteigert werden. Damit belegt das Verwaltungsgericht Bremen bundesweit einen Spitzenplatz bei den Erledigungen pro Richter.
- Die Verfahrensbestände konnten gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert werden und haben mit etwa 1.400 Verfahren den niedrigsten Stand seit mehr als zehn Jahren erreicht.
- Vor allem konnten die Verfahrenslaufzeiten erstmals seit sieben Jahren wieder nachhaltig verkürzt werden. Dieser Trend wird sich angesichts der Zusammensetzung der Verfahrensbestände und der hohen Erledigungs-

---

Verantwortlich:

Rainer Vosteen · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 6220 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [rainer.vosteen@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:rainer.vosteen@verwaltungsgericht.bremen.de)

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de)

zahlen des Verwaltungsgerichts auch in den kommenden Jahren fortsetzen.

- Erneut konnte ein sehr hoher Anteil von Verfahren unstreitig erledigt werden. Dies ist ein besonderes Qualitätsmerkmal effektiven Rechtsschutzes im Lande Bremen.

Anhand einiger exemplarisch herausgestellter Entscheidungen gibt der Geschäftsbericht zudem einen Überblick über die Bandbreite juristischer Fragestellungen, mit denen sich die Kammern des Verwaltungsgerichts im Jahr 2013 auseinandersetzen hatten. Ferner werden Entwicklungen aufgezeigt werden, wie sie in einzelnen Rechtsgebieten im Berichtsjahr zu beobachten gewesen sind. Der Bericht gibt auch einen Ausblick auf neue Themenschwerpunkte der Rechtsprechung für das bereits laufende Geschäftsjahr.



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. VORWORT DES PRÄSIDENTEN</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM JAHR 2013</b>	<b>6</b>
1. Erneut gestiegene Eingangszahlen	<b>6</b>
2. Spitzenwert bei den Erledigungen	<b>9</b>
3. Weiterer Abbau der Verfahrensbestände	<b>12</b>
4. Erhebliche Reduzierung der Verfahrensdauer	<b>14</b>
5. Vergleiche, Erfolgsquoten und andere Fragen des Rechtsschutzes	<b>15</b>
<b>III. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT</b>	<b>16</b>
1. Umwelt- und Planungsrecht	<b>16</b>
2. Baurecht	<b>18</b>
3. Bildungsrecht	<b>18</b>
4. Abgabenrecht	<b>18</b>
5. Beamtenrecht	<b>20</b>
6. Wirtschaftsverwaltungsrecht	<b>23</b>
7. Polizei- und Ordnungsrecht	<b>24</b>
8. Ausländerrecht	<b>25</b>
9. Asylrecht	<b>26</b>
<b>IV. FAZIT UND AUSBLICK</b>	<b>27</b>

## I. Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit unserem Geschäftsbericht 2013 möchten wir Sie zu einem Jahresrückblick einladen, der Ihnen nicht nur Zahlen und Analysen zur Geschäftsentwicklung bietet, sondern Sie vor allem auch darüber informieren soll, womit sich das Verwaltungsgericht Bremen im letzten Jahr inhaltlich beschäftigt hat. Aufgabe der Gerichte ist es, Recht zu sprechen. Insofern muss auch ein **Jahresrückblick** diejenigen Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten enthalten, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Mit unserer Rechtsprechungsübersicht wollen wir Ihnen aber gleichzeitig Entwicklungen aufzeigen, die in den einzelnen Rechtsgebieten im vergangenen Jahr zu verzeichnen gewesen sind. Sie machen auch deutlich, wie sich gesellschaftliche Problemfelder verschoben haben, die das Gericht auch in der Perspektive weiter beschäftigen werden.



Rechtsprechung wird in ihrer Qualität aber nicht allein durch den Inhalt ihrer Entscheidungen bestimmt. Die Bürgerinnen und Bürger und auch die Verwaltung wollen nicht nur „gute Entscheidungen“. Sie wollen vor allem auch „schnelle Entscheidungen“. Das beste Urteil hilft nicht mehr, wenn die Entscheidung für den Kläger zu spät kommt, weil die realen Verhältnisse über den Rechtsstreit hinweggegangen sind. Gerade in den Fällen, in denen die Bürgerinnen und Bürger eine Genehmigung oder eine andere Leistung von den Behörden verlangen, schmerzt der lang andauernde Prozess in besonderer Weise. Eilverfahren helfen hier häufig nicht, weil die Entscheidung im späteren Hauptsacheverfahren nicht mehr revidiert werden könnte. Das Erstreiten einer Baugenehmigung oder einer Gaststättenerlaubnis kann vor diesem Hintergrund schlicht zu einer Frage des finanziellen Durchhaltevermögens werden. Aber auch im umgekehrten Fall kostet es Millionen von Steuergeldern, wenn umfangreiche Planungsvorhaben nur deshalb nicht fortgesetzt werden können, weil eine zeitnahe gerichtliche Entscheidung nicht ergehen kann. Insofern hängt die Qualität der Rechtsprechung nicht allein von den guten Rechtskenntnissen der Richterinnen und Richter sondern insbesondere auch von den Rahmenbedingungen ab, unter denen Rechtsprechung stattfindet. Diese **Rahmenbedingungen** haben sich - Dank eines Kraftaktes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts – gerade innerhalb des letzten Jahres **erheblich verbessert** und ich bin mir sicher, dass sie sich unter Beibehaltung der personellen Ausstattung auch noch weiter verbessern werden.

Für das Geschäftsjahr 2013 des Verwaltungsgerichts kann ich deshalb nur eine positive Bilanz ziehen, die ich Ihnen anhand einiger herausgehobener Punkte deutlich machen möchte:

- Wie bedeutsam **Verfahrenslaufzeiten** für einen effektiven Rechtsschutz sind, habe ich exemplarisch dargelegt. Insofern bin ich besonders froh darüber, dass wir die Verfahrensdauer der gerichtlichen Verfahren nach sieben Jahren endlich nachhaltig reduzieren konnten. Mit 17 Monaten durchschnittlicher Verfahrenslaufzeit ist das Verwaltungsgericht Bremen immer noch ein Stück vom Bundesdurchschnitt entfernt. Der positive Trend in den letzten beiden Jahren und die Zusammensetzung der Verfahrensbestände lässt aber bereits jetzt die Prognose zu, dass sich diese positive Entwicklung weiter fortsetzen wird.
- Die **Verfahrensbestände** konnten auch im letzten Jahr nochmals erheblich abgebaut werden. Hier hat das Verwaltungsgericht mit etwa 1400 Verfahren den niedrigsten Stand seit über zehn Jahren erreicht. Auch der Anteil der Altverfahren mit einer Verfahrensdauer von über zwei Jahren konnte weiter reduziert werden.
- Der Abbau von Beständen und Verfahrenslaufzeiten ist dem Gericht gelungen, obwohl die **Verfahreingänge** auch im letzten Jahr weiter angestiegen sind und ohne Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Zuständigkeit für sozialgerichtliche Verfahren den höchsten Stand seit 2004 zu verzeichnen haben. Hierzu trugen in erheblichem Umfang die NC-Verfahren bei. Die Verfahrensflut beim Streit um einen Studienplatz ist auch im vergangenen Jahr ungebrochen geblieben. Daneben hat es vor allem im Bereich des Ausländerrechts einen starken Verfahrenszuwachs von 53% gegenüber dem Vorjahr gegeben.
- Trotz der hohen Eingänge konnte der Verfahrensbestand weiter abgebaut werden. Das ist nur möglich gewesen, weil auch bei den **Erledigungen** ein **neuer Höchststand** erzielt worden ist. Im letzten Jahr wurden über 2300 Verfahren erledigt. Damit nimmt das Verwaltungsgericht Bremen bundesweit einen Spitzenplatz bei den Erledigungen pro Richter ein. Bemerkenswert ist dabei, dass gerade auch die sogenannten Altverfahren, deren Abschluss häufig besonderen Zeitaufwand erfordert, in erheblichem Umfang in die Erledigungen des letzten Jahres eingeflossen sind.
- Die positive Veränderung der Rahmenbedingungen findet ihren Ausdruck nicht nur in den Eckdaten zur Geschäftslage. Sie wird konkret spürbar in jedem einzelnen Verfahren, das früher zum Abschluss gebracht werden konnte. Und sie hat sich auch bei der Bewältigung von **Großverfahren** positiv bemerkbar gemacht. Das Verfahren zum **Hafentunnel**

an der Cherbourger Straße hat das Gericht im letzten Jahr wegen seines erheblichen Umfangs und seiner besonderen Komplexität vor eine schwere Aufgabe aufgestellt. Der Zeitaufwand, der zur Vorbereitung solch umfangreicher Planfeststellungsverfahren aufgebracht werden muss, ist enorm und erfordert einen Personaleinsatz, der der Erledigung einer Vielzahl anderer gerichtlicher Verfahren entspricht. Das Verfahren konnte trotzdem innerhalb von acht Monaten zum Abschluss gebracht werden, ohne dass die übrigen Aufgaben des Gerichts beeinträchtigt worden wären.

Diese **positive Bilanz** ist das Ergebnis einer guten und qualitativ hochwertigen Arbeitsleistung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichts, die mit ihrem Engagement und ihrer Tatkraft eine solche Entwicklung möglich gemacht haben. Ihnen gilt mein ganz besonderer Dank.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine interessante Lektüre unseres Geschäftsberichts 2013.

Bremen, im April 2014

Peter Sperlich  
Präsident des Verwaltungsgerichts  
der Freien Hansestadt Bremen

## **II. Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2013**

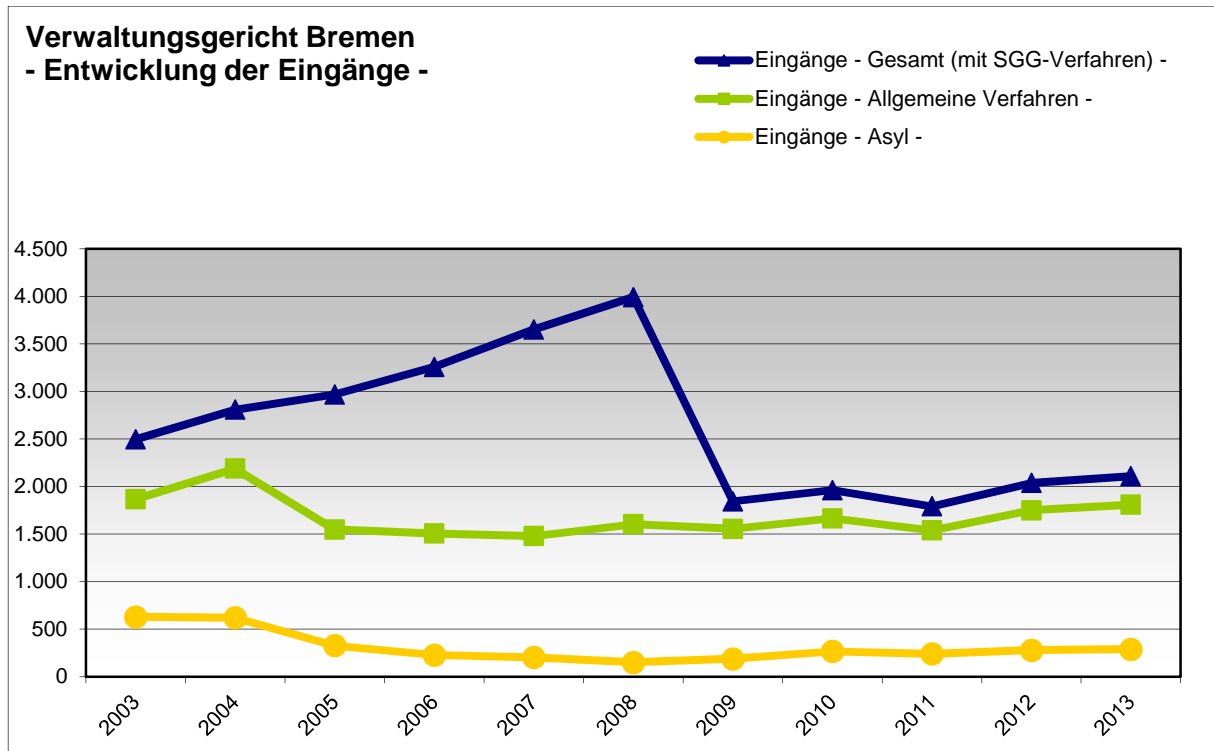
Im Geschäftsjahr 2013 haben sich einige Entwicklungstendenzen weiter fortgesetzt, die sich bereits im Vorjahr abgezeichnet haben. So konnte insbesondere der dringend notwendige Abbau der Verfahrensbestände weiter vorangetrieben werden. Damit einher geht letztlich auch die unerlässliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten, die im Berichtsjahr erstmalig seit vielen Jahren spürbar reduziert werden konnten. Ein Abbau von Beständen trotz hoher und erneut gestiegener Eingangszahlen belegt die hohe Effektivität der Verfahrensbearbeitung. Durch die nochmalige Steigerung der Erledigungszahlen ist es gelungen, die Situation des Verwaltungsgerichts Bremen im Vergleich zu den Gerichten in den anderen Bundesländern weiter anzugleichen und damit vor allem Verfahrenslaufzeiten zu schaffen, die für einen effektiven Rechtsschutz unerlässlich sind.

### **1. Erneuter Anstieg bei den Eingangszahlen**

Im Geschäftsjahr 2013 sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 2108 Verfahren eingegangen. Das ist ein geringfügiger Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 3,5%.

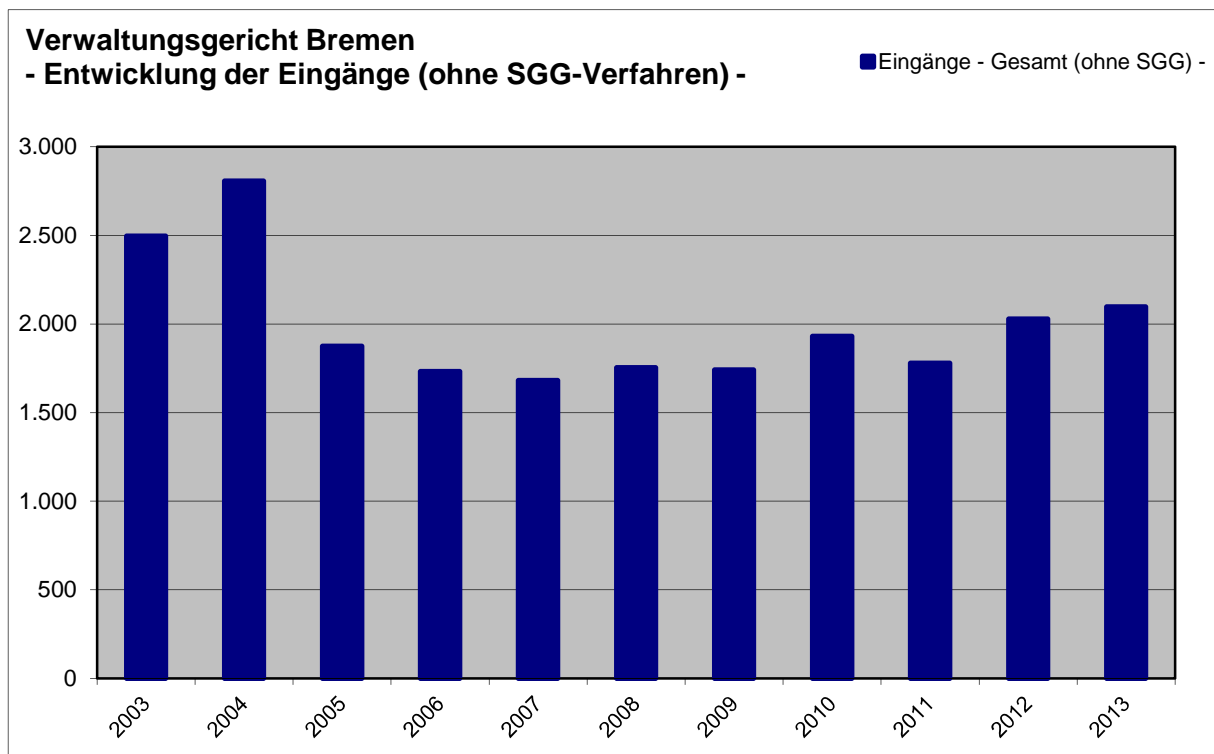
Die Eingangszahlen sind in der Vergangenheit immer wieder Schwankungen unterlegen gewesen. Bis zum Jahr 2004 lagen die Eingangszahlen des Verwaltungsgerichts bei zurückgehenden Eingängen in den Asylverfahren im Bereich von 2500 Verfahren pro Jahr. Mit Inkrafttreten der Hartz-IV-Reformgesetzgebung ist in Bremen eine Übergangsregelung geschaffen worden, die die vorübergehende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Verfahren nach dem SGB II und SGB XII begründet hat. Diese Sonderzuständigkeit führte dazu, dass in den Jahren von 2005 bis 2008 stetig ansteigende Eingangszahlen zu verzeichnen gewesen sind. Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung sind die Verfahrenseingänge auf ein Niveau abgesunken, wie es auch an anderen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten der Hartz-IV-Reformgesetze üblich geworden ist. Die Belastungen bei den Eingängen sind seitdem geringeren Schwankungen unterlegen und bewegen sich in den vergangenen Jahren jeweils zwischen 1800 und 2100 Verfahren.





Die Eingangszahlen des vergangenen Jahres weisen dabei seit 2009, also nach Beendigung der Sonderzuständigkeit, den höchsten Wert auf. Dabei beruht die Steigerung der Eingangszahlen vor allem auf einer Zunahme bei den Eingängen in den allgemeinen Verfahren. Auch bei den Asylverfahren ist eine Steigerung zu verzeichnen. Sie liegt aber gegenüber dem Vorjahr bei 4% und hat damit noch nicht den Umfang erreicht, der an den Verwaltungsgerichten nach den Medienberichten über steigende Asylbewerberzahlen und auch nach den Mitteilungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erwartet worden war. Dies entspricht im Übrigen auch den Entwicklungen in anderen Bundesländern. Ursache hierfür scheint vor allem zu sein, dass zum einen Aufenthalte durch das Bundesamt gewährt werden, die ein gerichtliches Verfahren zumindest bis auf Weiteres entbehrlich machen. Zum anderen dürften sich die gestiegenen Asylbewerberzahlen aufgrund der Rückstände beim Bundesamt erst mit einem zeitlichen Versatz bei den Gerichten niederschlagen.

Anschaulicher ist die Eingangsentwicklung, wenn die in die Eingangsstatistik eingeflossenen SGG-Verfahren, die das Verwaltungsgericht Bremen aufgrund einer bundesweiten Sonderzuständigkeit zu bearbeiten hatte, außer Betracht bleiben. Dann zeigt sich eine Entwicklung, wie sie auch anderen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten zehn Jahren zu beobachten gewesen ist. Nach einem Rückgang der Eingangszahlen bei den Asylverfahren und dem Übergang sozialrechtlicher Zuständigkeiten auf die Sozialgerichtsbarkeit mit der sogenannten Hartz-IV-Reform im Jahre 2005 weisen die Eingangszahlen in Bremen zumindest in den letzten Jahren wieder eine ansteigende Tendenz auf.



Im Berichtsjahr liegen die Eingänge nicht nur deutlich oberhalb von 2000 Verfahren, sie erreichen auch ein Niveau, das seit 2005 nicht erreicht worden ist. Die deutlichsten Steigerungen bei den Eingängen sind im Bereich des Ausländerrechts zu verzeichnen. Hier sind die Eingänge gegenüber dem Vorjahr um 53% angestiegen. Die Eingänge im Bereich des Ausländerrechts wiesen schon in den letzten Jahren sehr unterschiedliche Werte auf. Die Schwankungen sind unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass in der Ausländerbehörde Bremen und auch beim Senator für Inneres in sehr unterschiedlicher Anzahl in den jeweiligen Jahren behördliche Entscheidungen getroffen worden sind. Mitursache für den Verfahrensanstieg im letzten Jahr dürfte die verstärkte Aufarbeitung von Rückständen bei den anhängigen Widersprüchen gewesen sein, die vom Senator für Inneres und Sport im Rahmen eines Projektes umgesetzt worden ist. Die Eingänge im Bereich der Hochschulzulassungsverfahren bewegen sich wie im letzten Jahr auf einem sehr hohen Niveau, das saisonal besondere Anforderungen an das Gericht stellt.

Im Bundesvergleich ergibt sich für das Verwaltungsgericht Bremen eine quantitative Belastung mit 157 Verfahrenseingängen pro Richterarbeitskraft. Dieser Wert liegt leicht über dem Bundesdurchschnitt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Durchschnittswert immer wieder durch Besonderheiten in einigen Bundesländern beeinflusst wird. So sind beispielsweise in einigen Bundesländern in vergangenen Jahren massenhaft Klagen gegen pauschale Kürzungen von Prämien für landwirtschaftliche Betriebe eingegangen, die wegen

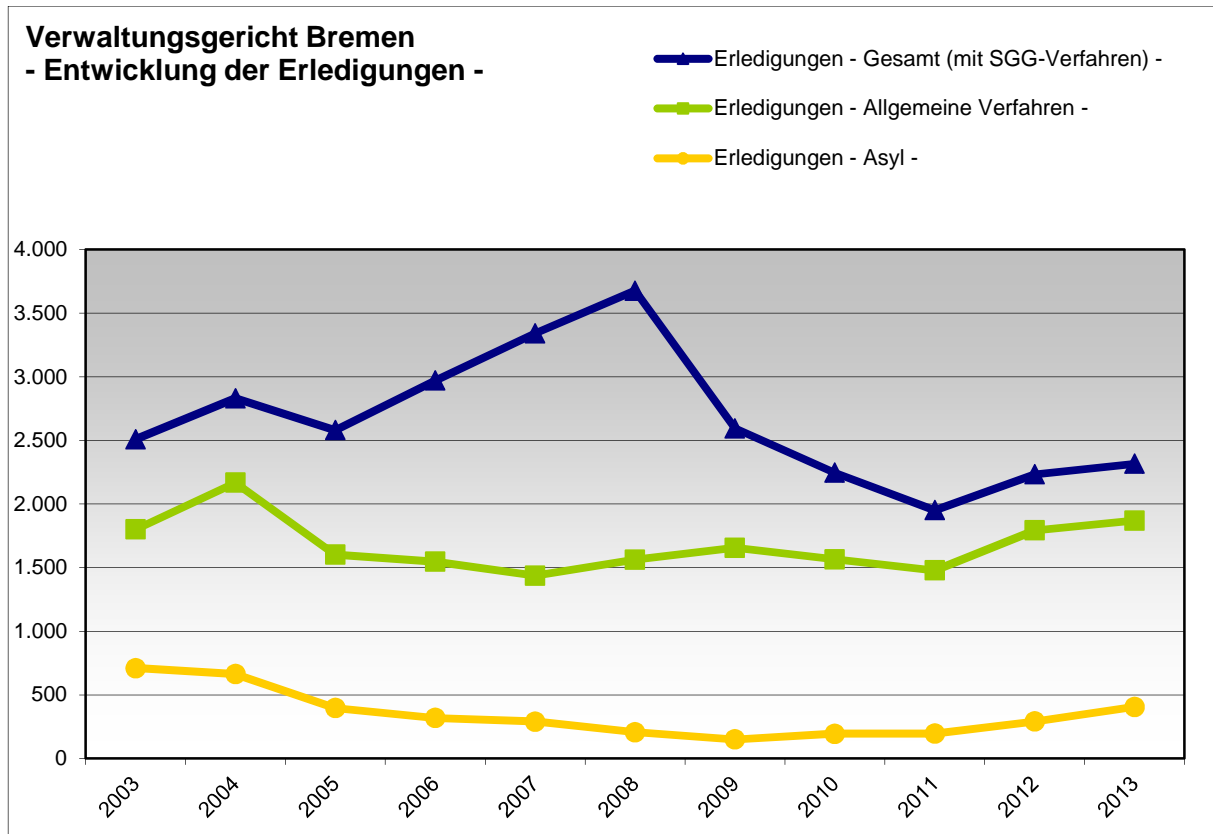
ihrer identischen Konstellation natürlich nicht ansatzweise den Aufwand eines durchschnittlichen Verfahrens verursachen. Gleiches gilt für die Änderung der Abfallgebührensatzung, die beim Verwaltungsgericht Hannover für massenhafte Klageeingänge gesorgt hat. Auch die NC-Verfahren lösen von Jahr zu Jahr einen sehr unterschiedlichen Bearbeitungsaufwand aus. Der Aufwand wird nicht in erster Linie durch die Anzahl der gestellten Anträge verursacht und sondern hängt vor allem von der Anzahl der letztlich zu entscheidenden Studiengänge ab.

Durchschnittliche Eingangszahlen sind daher gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der sehr unterschiedlichen Verhältnisse mit Vorbehalt zu betrachten. Aussagekräftiger sind insoweit letztlich die Werte, die sich aufgrund des bundesweit in der Justiz eingeführten Personalbedarfsbemessungssystems (PEBB§Y) ergeben, das inzwischen auch in den Finanzressorts der Länder als bislang einziges System zur Bedarfsbemessung bei den Gerichten Anerkennung gefunden hat. Dieses System berücksichtigt unter anderem auch, dass mit Blick auf eine landesweit großstädtische Siedlungsstruktur wie sie etwa in einem Stadtstaat gegeben ist, auch besondere Bedarfe begründet werden können. Nach den Berechnungen des Gerichts erreicht das Verwaltungsgericht Bremen danach eine Überlast von annähernd 20%. Das ist eine auch im Bundesvergleich hohe Belastung, die für einen gewissen Zeitraum hinnehmbar ist, die den Beschäftigten aber nicht auf Dauer abverlangt werden kann.

## **2. Spitzenwert bei den Erledigungen**

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr insgesamt 2316 Verfahren erledigt. Damit sind die Erledigungszahlen gegenüber dem Vorjahr nochmals um 4% gestiegen.

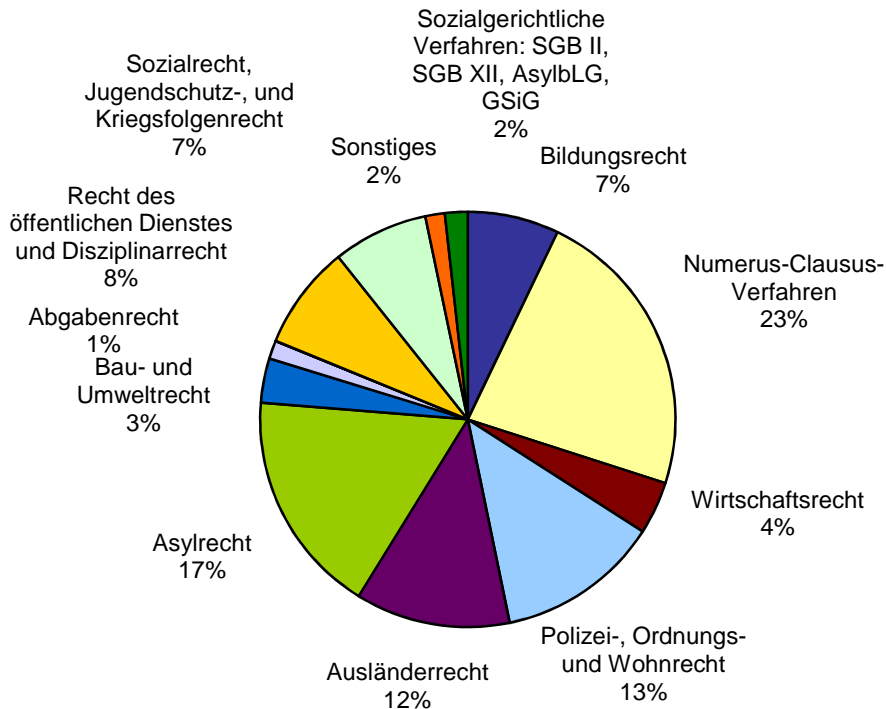
Besonders auffällig ist der Anstieg der Verfahrenserledigungen bei den Asylverfahren. Hier sind mit 405 Verfahren doppelt so viele Verfahren erledigt wie im Jahr 2011. Schon im Vorjahr war mit 291 Verfahren eine deutliche Steigerung erzielt worden. Im Geschäftsjahr 2013 ist hier nochmals ein erheblicher Anstieg festzustellen. Diese Entwicklung ist auch darauf zurückzuführen, dass sich die Zweigstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge deutlich intensiver als Beteiligter in die gerichtlichen Verfahren einbringt, als dies früher der Fall gewesen ist. Auch das Bundesamt steht nunmehr in einzelnen Fällen einer einvernehmlichen unstreitigen Erledigung gerichtlicher Verfahren offen gegenüber, so dass Rechtsstreitigkeiten auch ohne aufwendige mündliche Verhandlungen und lange schriftliche Entscheidungen zum Abschluss gebracht werden können.



Auch in den allgemeinen Verfahren ist die Erledigungszahl gegenüber dem Vorjahr nochmals angestiegen. Das gilt für Hauptsacheverfahren und Eilverfahren gleichermaßen. Die Anzahl der Erledigungen in allgemeinen Verfahren ist in den vergangenen zehn Jahren nur im Jahr 2004 höher ausgefallen. Damit hat das Verwaltungsgericht nicht nur innerhalb des Zehnjahreszeitraums einen Spitzenwert erreicht. Auch im Bundesvergleich belegt das Verwaltungsgericht Bremen bei den Erledigungszahlen pro Richterarbeitskraft damit einen Spitzenplatz. Das gilt im Übrigen auch dann, wenn die Sondereffekte aufgrund der stark schwankenden Zahlen bei den Hochschulzulassungsverfahren außer Betracht bleiben. Selbst dann belegt das Verwaltungsgericht Bremen bei den Erledigungen pro Richter den zweiten Platz im bundesweiten Ranking und wird nur von den Gerichten eines Bundeslandes übertroffen, das in besonderer Weise von Klagen gegen die Kürzung landwirtschaftlicher Prämien betroffen ist und insofern keinen echten Vergleichswert bietet.

Wenn man sich den einzelnen Sachgebieten zuwendet, in denen die Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr erzielt worden sind, ergibt sich gleichzeitig ein Bild darüber, wo die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit im Jahr 2013 gelegen haben, wobei auch in diesem Zusammenhang anzumerken ist, dass die rein zahlenmäßige Betrachtung nur ansatzweise den richterlichen Arbeitsaufwand widerspiegelt.

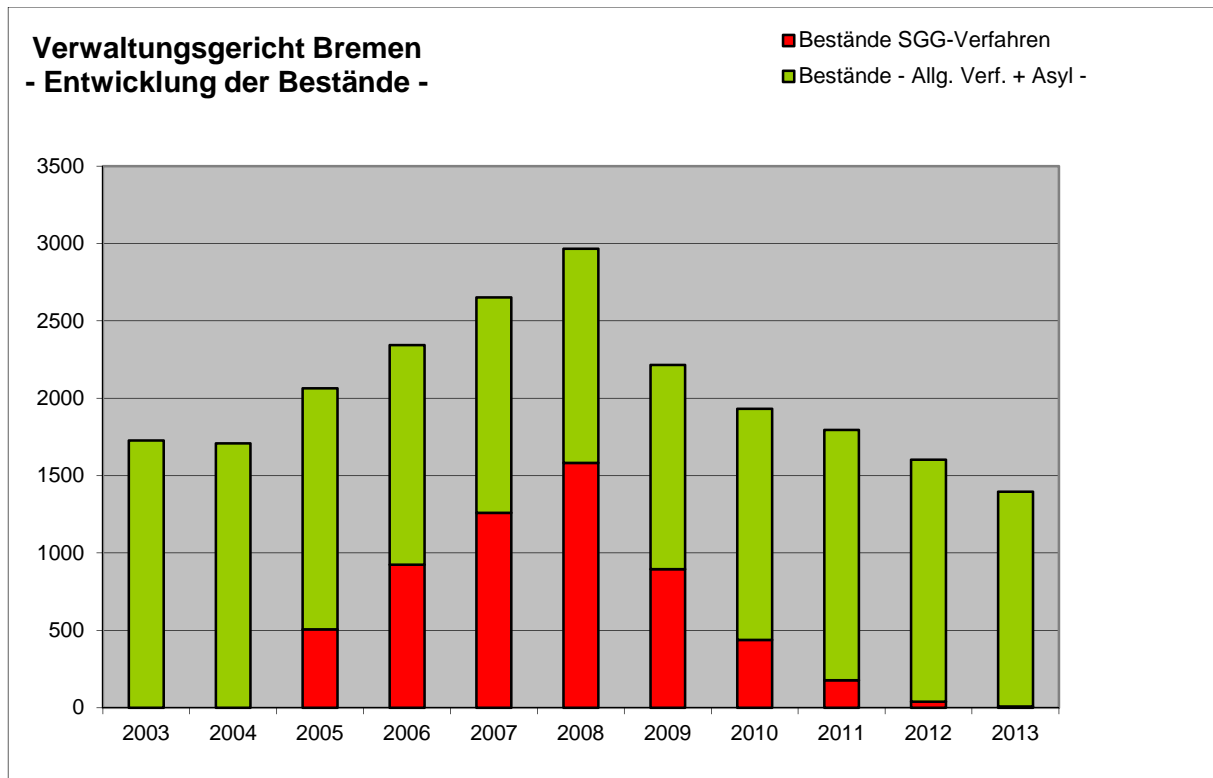
**Verwaltungsgericht Bremen  
- Erledigungen nach Sachgebieten im Jahr 2013 -**



Ein wesentlicher Schwerpunkt der Rechtsprechung hat danach im vergangenen Jahr in dem Bereich des Ausländer- und Asylrechts gelegen. Zusammengenommen machen diese beiden Bereiche allein 29% der insgesamt erledigten Verfahren aus. Einige Gründe für diese Entwicklung wurden bereits genannt. Bei der Betrachtung des Diagramms fällt des Weiteren ins Auge, dass die Numerus-Clausus-Verfahren mit 23% an den Erledigungen beteiligt sind. Gerade in Bezug auf diese Verfahren gilt natürlich, dass diese Prozentzahl nicht dem Anteil der richterlichen Arbeitskraft entspricht, der in die Erledigung dieser Verfahren geflossen ist. Tatsächlich ist eine Kammer mit drei Berufsrichtern über drei bis vier Monate ausschließlich damit befasst, die gerichtlichen Entscheidungen für die unterschiedlichsten Studiengänge vorzubereiten und die Kapazitätsberechnungen der Hochschulen und der Universität zu überprüfen. Mindestens die gleiche richterliche Arbeitskraft wie in die Bewältigung der Hochschulzulassungsverfahren ist jedoch in die Erledigung der Bau- und Umweltrechtsverfahren geflossen, die nur einen Anteil von 3% an den Erledigungen ausmachen. Allein das erwähnte Verfahren zum Hafentunnel in Bremerhaven hat Monate der Vorbereitung in Anspruch genommen. In den übrigen Sachgebieten bewegen sich die Anzahl der erledigten Verfahren in einer normalen Schwankungsbreite. Nennenswerte Zahlen entstehen insoweit noch im öffentlichen Dienstrecht und im Polizei- und Ordnungsrecht, wobei insbesondere dem Verkehrsrecht zahlreiche Verfahren zuzuordnen sind.

### 3. Weiterer Abbau der Verfahrensbestände

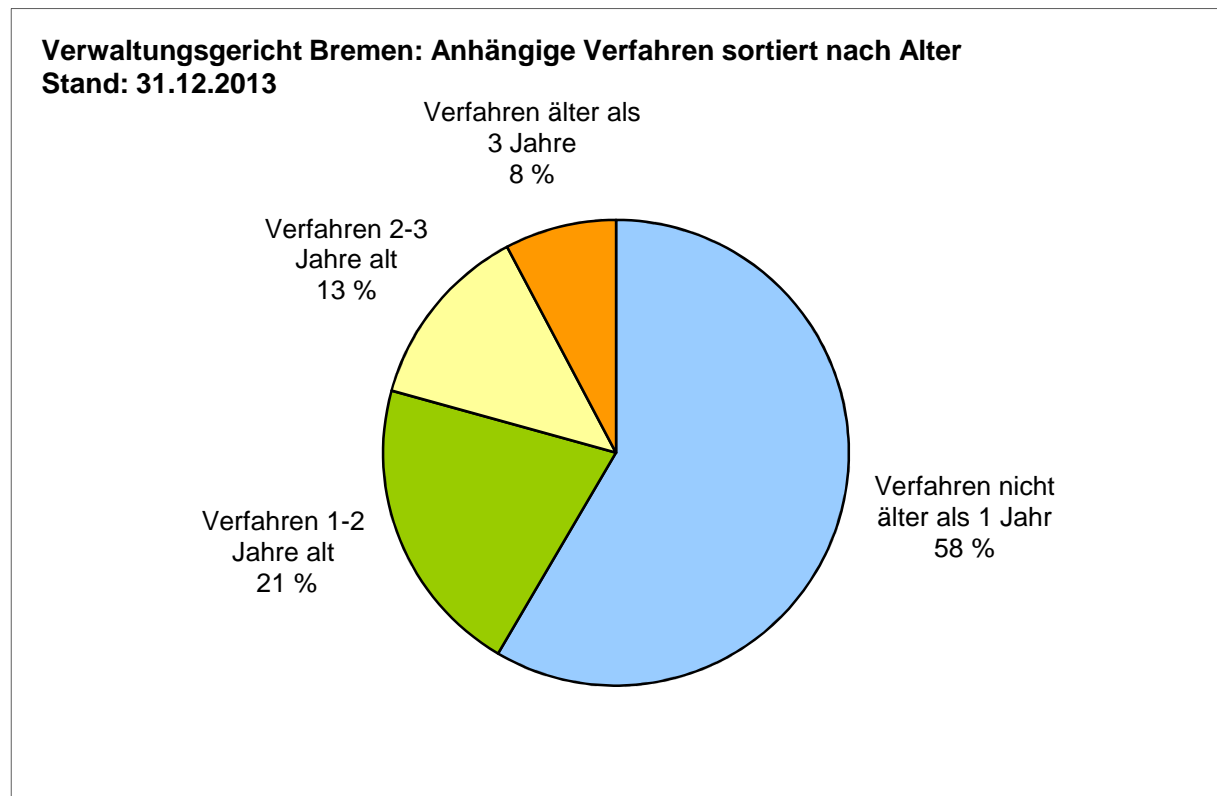
Die Verfahrensbestände konnten auch im Jahr 2013 weiter reduziert werden. Der Gesamtbestand hat sich um 194 Verfahren verringert, was einem Rückgang der Bestände um 11% entspricht. Mit einem Gesamtbestand von 1396 Verfahren ist der niedrigste Verfahrensstand in der zehnjährigen Betrachtung der Verfahrensbestände des Verwaltungsgerichts Bremen erreicht worden. Gegenüber dem Vorjahr ist der Bestand an unerledigten Verfahren zum Jahresende nochmals um über 200 Verfahren gesenkt worden.



Die vorstehende Graphik zeigt anschaulich, wie die Bestände seit 2009 kontinuierlich abgebaut worden sind. Dabei sind es über viele Jahre vor allem die sozialgerichtlichen Verfahren nach dem SGB II und SGB XII gewesen, für die das Verwaltungsgericht Bremen aufgrund einer landesspezifischen Übergangsregelung zuständig gewesen ist und einen erheblichen Teil der Verfahrensbestände ausmachten. Im Jahr 2013 sind lediglich noch 8 sozialgerichtliche Verfahren im Bestand zu verzeichnen. Diese Verfahren sind im Hinblick auf eine Grundsatzentscheidung des Landessozialgerichts zum Ruhen gebracht worden und werden nach Vorliegen dieser Entscheidung fortgeführt. Bei den allgemeinen Verfahren und Asylverfahren hat der Abbau der Verfahrensbestände in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. In der Zehnjahresbetrachtung sind die Bestände erstmalig unter den Wert von 1500 Verfahren gesunken. Auch im Bundesvergleich hat das Verwaltungsgericht Bremen mit 104 Verfahren im Bestand pro Richter annähernd den Bundesdurchschnitt wieder erreicht. Allein

innerhalb eines Jahres konnte der Bestand damit um 20 Verfahren pro Richter reduziert werden.

Erfreulich ist mit Blick auf den Abbau der Verfahrensbestände insbesondere, dass sich vor allem auch der Anteil der Altverfahren mit einer Verfahrenslaufzeit von über einem Jahr innerhalb des letzten Jahres um 8% reduziert hat. Bei den Verfahren, die älter als zwei Jahre sind, haben nach wie vor die Asylverfahren mit 36% einen relativ hohen Anteil. Gerade in diesem Bereich konnte aber der Verfahrensbestand im letzten Jahr um über 100 Verfahren und damit um einen Anteil von über 25% gesenkt werden. Die Zusammensetzung der Verfahrensbestände unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Anhängigkeit gestaltet sich damit im Berichtsjahr deutlich positiver als noch in den Vorjahren:

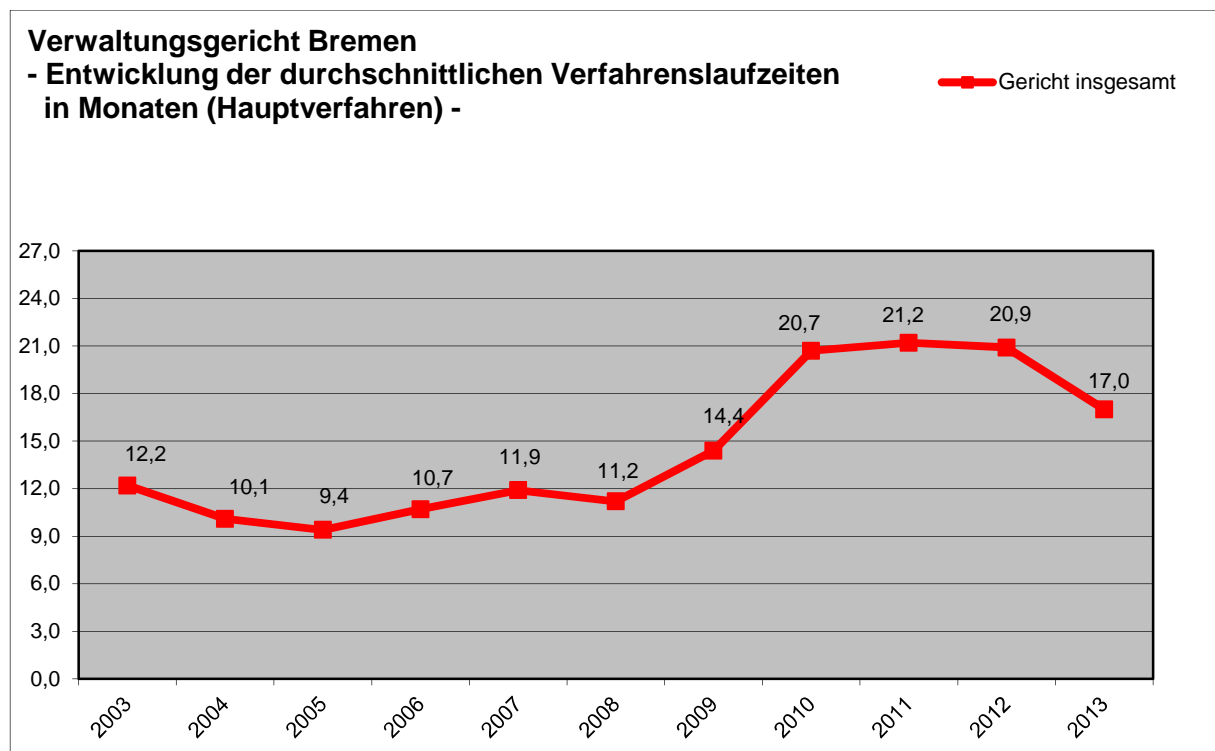


Der Anteil der Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als zwei Jahren am Bestand beträgt jetzt noch 21%. 8% aller Verfahren sind älter als drei Jahre. Auch wenn sich damit die Struktur des Verfahrensbestandes insgesamt deutlich verbessert hat, bedarf es noch weiterer Anstrengungen, um den Anteil der Altverfahren weiter zu reduzieren. Dieses wird unter den Voraussetzungen eines gleichbleibenden Personalbestandes und von Eingangsbelastungen, die sich im Rahmen der letzten Jahre bewegen, auch möglich sein.

#### 4. Erhebliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten

Der Abbau von Verfahrensbeständen und die damit einhergehende Erledigung von Altverfahren sind immer zwangsläufig mit einem Anstieg der Verfahrenslaufzeiten verknüpft, weil die Verfahren erst mit ihrer Erledigung in die Statistik für die Verfahrenslaufzeiten einfließen. Ein kurzzeitiger Anstieg der Verfahrenslaufzeiten deutet damit lediglich auf den Abschluss von Altverfahren hin und stellt damit noch kein Indiz für eine grundsätzliche Problematik dar. Wenn aber die Verfahrenslaufzeiten über Jahre hinweg ansteigen, wie das beim Verwaltungsgericht Bremen der Fall gewesen ist, ist das ein klares Signal dafür, dass über längere Zeiträume Verfahrensbestände angewachsen sind, die nicht nur in ihrem Umfang sondern auch in ihrer Struktur Anlass zur Besorgnis geben. Diese Entwicklung ist Ausdruck der besonderen Situation des Verwaltungsgerichts Bremen gewesen, das aufgrund einer mehrjährigen Zuständigkeit für Verfahren nach dem SGB II und dem SGB XII erhebliche Verfahrensbestände aufgebaut hat, die in den letzten Jahren massiv abgebaut wurden. Das hat sich natürlich negativ auf die Verfahrenslaufzeiten aller Verfahren ausgewirkt.

Die folgende Graphik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verfahrensdauer in Hauptsacheverfahren innerhalb der letzten zehn Jahre.



Im letzten Jahr ist nun – das ist an dem Kurvenverlauf deutlich zu erkennen – die Trendwende gelungen. Die Verfahrenslaufzeiten bei Hauptsacheverfahren konnten um annähernd 4 Monate reduziert werden und liegen jetzt bei durchschnittlich 17 Monaten. Damit ist das



Verwaltungsgericht Bremen zwar immer noch von den durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten der Verwaltungsgerichte anderer Bundesländer entfernt. Mit der deutlichen Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten, die im letzten Jahr gelungen ist, hat das Gericht aber im bundesweiten Vergleich wieder Anschluss an das Mittelfeld gefunden. Auch in Verfahren, die nicht aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit ohnehin vorgezogen werden, kann nunmehr Rechtsschutz wieder in annähernd angemessenen Zeiten gewährleistet werden. Allerdings sind die Verfahrenslaufzeiten immer noch ein ganzes Stück von der anzustrebenden Situation entfernt. Wie in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer muss es auch beim Verwaltungsgericht Bremen erreicht werden, dass ein Hauptsacheverfahren innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden. Diese Rahmenbedingungen für einen effektiven Rechtsschutz hat das Gericht in den Jahren 2004 bis 2008 bieten können. Diese Leistung muss auch in Zukunft wieder erbracht werden können. Bei einer Fortsetzung der positiven Entwicklung der letzten zwei Jahre ist davon auszugehen, dass bereits in den nächsten Jahren eine weitere nachhaltige Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten zu erreichen sein wird. In Hinblick auf die Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von unter 2 Monaten bereits jetzt wieder Laufzeiten, die auch im Bundesvergleich als überaus kurz zu bewerten sind.

## **5. Mediationen, Vergleiche und Erfolgsquoten**

Die gerichtliche Mediation wird seit vielen Jahren am Verwaltungsgericht Bremen praktiziert. Sie hat mit dem Mediationsgesetz und den Änderungen prozessualer Vorschriften einen rechtsverbindlichen Rahmen erhalten. Der Gerichtsmediator heißt jetzt Güterrichter. An den Methoden der Konfliktbewältigung in Form der Mediation hat sich aber nichts geändert. Im vergangenen Jahr ist es gelungen, die gerichtliche Mediation auszuweiten und sogar in Großverfahren letztlich mit Erfolg einzusetzen. Es gibt zahlreiche Verfahren, Experten gehen von etwa 10% aller Hauptsacheverfahren aus, die im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nicht hinreichend aufgearbeitet werden können, weil ihnen tiefgreifende Konflikte zugrunde liegen, die nur durch eine Mediation angemessen aufgearbeitet werden können. Die Mediation kann dabei vor allem dazu beitragen, dass die bestehenden Konflikte dauerhaft ausgeräumt werden und dadurch helfen, auch künftige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Die durchgeführten Mediationen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass es sich lohnt, sich die Zeit zu nehmen und in geeigneten Verfahren zu anderen Mitteln bei der Konfliktbewältigung zu greifen. Erfolgsquoten von über 70% sind ein Beleg dafür, dass sich auch in Fällen etwas bewegt, bei denen es die Verfahrensbeteiligten vielleicht nicht für möglich gehalten haben. Positiv zu vermerken ist jedenfalls, dass sich sowohl die Anwaltschaft als auch die Prozessbevollmächtigten der bremischen Behörden aufgeschlossen für die Mediation zeigen. Das ist eine gute Grundlage, um in den nächsten Jahren die Potenziale dieser Kon-

fliktlösungsmethode auch im Verwaltungsprozess noch weiter auszuschöpfen. Der zusätzliche Anreiz, den das Gericht zu bieten hat, liegt darin, dass Mediationstermine unverzüglich erfolgen.

Konfliktschlichtung wird am Verwaltungsgericht Bremen natürlich nicht nur in den Mediationen sondern selbstverständlich auch in den mündlichen Verhandlungen intensiv wahrgenommen. Der Anteil so genannter **unstreitiger Erledigungen** an den Hauptverfahren beträgt im Berichtsjahr unverändert wie im Vorjahr 78%. Das heißt nur in 22% aller Fälle musste das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit tatsächlich durch Urteil streitig entscheiden. In allen anderen Fällen ist es gelungen, die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen, die Kläger von den fehlenden Erfolgsaussichten ihrer Klage zu überzeugen oder der Verwaltung die Einsicht zu vermitteln, dass sie eine rechtlich bedenkliche Entscheidung getroffen hat. Vergleichbar niedrige Urteilsquoten weisen die Bundesländer Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen auf, während in zahlreichen anderen Bundesländern Quoten von über 40% zu verzeichnen sind.

Die „**Erfolgsquote**“ bei den **streitigen** Entscheidungen ist in den letzten Jahren unterschiedlich ausgefallen. Der Anteil der Verfahren, in denen die Behörde bei streitigen Entscheidungen ganz oder teilweise unterlegen gewesen ist, liegt im Berichtsjahr in den Hauptverfahren bei 27%. In den Eilverfahren ist die Behörde in 26% aller Fälle ganz oder teilweise unterlegen gewesen.

### **III. Rechtsprechungsübersicht**

Das Verwaltungsgericht Bremen ist auch im vergangenen Jahr mit einer Reihe von interessanten Verfahren befasst gewesen. Die nachfolgende Übersicht kann nur einen unvollständigen Eindruck von der Bandbreite juristischer Fragestellungen vermitteln, mit denen sich die Kammern des Verwaltungsgerichts im Jahr 2013 auseinanderzusetzen hatten. Ferner sollen kurz Entwicklungen aufgezeigt werden, wie sie in einzelnen Rechtsgebieten im Berichtsjahr zu beobachten gewesen sind.

#### **1. Umwelt-und Planungsrecht**

Im Umwelt- und Planungsrecht ist die für dieses Rechtsgebiet zuständige 5. Kammer immer wieder mit Klagen von Grundstückseigentümern befasst, die sich gegen größere Vorhaben oder deren Auswirkungen wehren.

➤ **Planung für Hafentunnel Bremerhaven rechtmäßig**

So hatte die 5. Kammer im vergangenen Jahr auch über die Klagen von drei Grundstückseigentümern zu entscheiden, die sich gegen den Bau des sogenannten Hafentunnels an der Cherbourger Straße richteten. Gegenstand der Klagen war ein Planfeststellungsbeschluss des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr, der die Errichtung eines Tunnels zur Verbesserung der Anbindung des stadtbremischen Überseehafens in Bremerhaven an die Autobahn A 27 vorsieht. Mit Urteil vom 23.08.2013 wies die Kammer die Klagen ab. Die Kammer befand den Planfeststellungsbeschluss für rechtmäßig. Sie hatte sich in der rechtlichen Prüfung insbesondere mit Verkehrs- und Umschlagsprognosen, mit Vorgaben der gemeindlichen Bauleitplanung sowie der sachgerechten Abwägung der gegenläufigen Belange auseinanderzusetzen. Hierbei spielte die Prüfung der unterschiedlichen Planungsvarianten eine besondere Rolle. Schließlich sah die Kammer keinen Abwägungsfehler hinsichtlich der Belange des Naturschutzes. Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig geworden, nachdem ein zunächst gestellter Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen wieder zurückgenommen wurde.

In weiteren anhängigen Verfahren wehren sich etwa Grundstückseigentümer gegen Lärmimmissionen, die vom Containerterminal CT IV in Bremerhaven oder vom Flughafen Bremen ausgehen. Die Anzahl dieser Verfahren hält sich bisher in Grenzen. Allerdings ist zu bedenken, dass sich Verfahren in diesem Bereich durch eine sehr hohe Komplexität auszeichnen. Die Bearbeitung solcher Verfahren bindet in außergewöhnlichem Maße richterliche Arbeitskraft.

Im Bereich des **Abfallrechts** ist zu beobachten, dass sich immer mehr Verfahren mit der Frage befassen, ob die Stadtgemeinde Bremen privaten Unternehmern das gewerbliche Sammeln von Altkleidern bzw. das Aufstellen von Altkleidercontainern im Stadtgebiet untersagen darf. Neben der Zuverlässigkeit der gewerblichen Sammler geht es in diesen Verfahren auch darum, ob die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet wird und einer gewerblichen Sammlung deshalb öffentliche Interessen entgegenstehen. In diesem Bereich sind in Zukunft vermehrt Klagen und Eilanträge zu erwarten. Der gewerbliche Altkleidermarkt ist ein lukratives Geschäft. Gewerbliche Sammlungen unterliegen keinem Erlaubnisvorhalt sondern sind nach der derzeitigen Gesetzeslage lediglich anzeigepflichtig. Die Praxis der zuständigen Behörden ist zurzeit eher restriktiv. Das Gericht wird sich in Zukunft häufiger mit den ordnungsrechtlichen Fragen dieses liberalisierten Entsorgungsbereichs zu befassen haben.

## 2. Baurecht

Im Baurecht setzte sich der Trend fort, dass eine immer weiter fortschreitende städtebauliche Verdichtung im Zusammenspiel mit einer teilweise großzügigen Genehmigungspraxis der Bauaufsichtsbehörden zu nachbarschaftlichen Konflikten führt. In einer Vielzahl von Verfahren ging es dementsprechend um baurechtliche Nachbarstreitigkeiten. Neu als Problem stellte sich die Frage der Vereinbarkeit von Asylbewerberunterkünften mit dem Gebietscharakter von reinen Wohngebieten. Baurechtliche Nachbarrechtsstreitigkeiten werden für gewöhnlich in gerichtlichen Eilverfahren entschieden. Oftmals müssen hier zur Sachverhaltsaufklärung Ortstermine durchgeführt werden.

Die sehr restriktive Praxis der Bauaufsichtsbehörden bei der Genehmigung von Spielhallen führte zu einigen Klagen abgewiesener Spielhallenbetreiber, die der Vorbereitung von Schadensersatzforderungen dienen sollen.

## 3. Bildungsrecht

Die für das Schulrecht zuständige 1. Kammer hat im Geschäftsjahr 2013 – wie jedes Jahr – eine Reihe von Eilverfahren entschieden, in denen um die **Schulzuweisung** insbesondere betreffend die weiterführenden Schulen (ab der 5. Klasse) gestritten wurde. Sie waren von vornherein sehr einzelfallbezogen. Von einer Darstellung einzelner Entscheidungen wird daher abgesehen.

Auf dem Gebiet des Schulrechts sind im laufenden Geschäftsjahr 2014 einige öffentlichkeitswirksame Entscheidungen zu erwarten. So begehrt etwa eine Privatschule in Bremen-Nord von der Freien Hansestadt Bremen eine Bezuschussung für zurückliegende Jahre (1 K 1183/12). Auch erstreben Mitglieder der Zeugen Jehovas die Befreiung ihrer Kinder vom Unterricht für die Teilnahme am Bezirkskongress (1 K 881/13).

## 4. Abgabenrecht

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtszeitraum ferner mehrere abgabenrechtliche Entscheidungen mit einer über den konkreten Einzelfall hinausgehenden Bedeutung getroffen:

### ➤ **Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags**

In zwei Musterverfahren hatte sich die 2. Kammer mit der Verfassungsmäßigkeit des neuen Rundfunkbeitrags zu befassen. Das Verwaltungsgericht hat es bei privaten Haushalten als verfassungskonform angesehen, dass der Rundfunkbeitrag nunmehr von grundsätzlich jedem Inhabern einer Wohnungen erhoben wird. In Deutschland bestehe eine Ausstattung des privaten Bereichs mit Rundfunkempfangsgeräten unterschiedlich-

ter Art von nahezu 100 %. Dieser Sachverhalt erlaube den Bundesländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit für das Rundfunkrecht bei typisierender Betrachtung von den Wohnungen als Anknüpfungspunkt für die Rundfunkbeitragspflicht auszugehen. Mit der Neuregelung entfielen die in der Vergangenheit häufig problematische Nachprüfung, ob und von wem empfangstaugliche Geräte bereitgehalten werden (Urteil vom 20.12.2013 – 2 K 605/13). Die Beitragspflicht bestehe auch, wenn Rundfunkteilnehmer sich längere oder kürzere Zeit im Ausland aufhielten, solange sie ihre Wohnung in Deutschland nicht aufgäben (VG Bremen, Urteil vom 20.12.2013 - 2 K 570/13).

Bezüglich des Anfang 2013 eingeführten **Rundfunkbeitrags** sind beim Verwaltungsgericht noch weitere Klagen anhängig. Weiterhin offen und durch die Musterklagen nicht entschieden ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeiträge für Unternehmen und Kommunen. Mit Klagen aus diesem Bereich ist in der Zukunft zu rechnen.

➤ **Niederschlagswassergebühren bei großen Grundstücken zulässig**

In einem weiteren abgabenrechtlichen Klageverfahren stand die Niederschlagswassergebühr auf dem gerichtlichen Prüfstand. Die durch den bremischen Ortsgesetzgeber im Jahr 2011 eingeführte Gebühr wird für versiegelte Grundstücke ab einer Größe von 1.000 qm Größe erhoben. Dagegen wandte sich die Eigentümerin eines solchen Grundstücks. Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass die entsprechenden Vorschriften des Entwässerungsgebührenrechts mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Die Stadt Bremen sei gehalten gewesen, ein differenziertes System bei den Entwässerungsgebühren einzuführen. Der Frischwasserverbrauch sei kein taugliches Instrument mehr gewesen, um die kommunalen Leistungen im Zusammenhang mit der Niederschlagsentwässerung versiegelter Grundstücke adäquat zu berechnen. Dass für große versiegelte Grundstücke nun getrennte Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren zu entrichten seien, verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die Grenzziehung bei 1.000 qm gewährleiste, dass die verhältnismäßig wenigen großen Grundstücke, die in Bremen zu Dreiviertel den Aufwand für die Beseitigung des Regenwassers verursachten, vorteilsgerecht herangezogen würden (VG Bremen, Urteil vom 08.03.2013 – 2 K 678/12).

Im Beitrags- und Gebührenrecht hatte sich die Kammer im Übrigen mit diversen Einzelfällen zu befassen. In komplexen Verfahren aus dem **Erschließungsbeitragsrecht** ergingen Urteile. Für das Geschäftsjahr 2014 wird auch im **Abfallgebührenrecht** wegen der in der Stadtgemeinde Bremen seit diesem Jahr veränderten Rechtslage vermehrt mit Klagen zu rechnen sein.

## 5. Beamtenrecht

Im Beamtenrecht sind es vor allem die Konkurrentenstreitverfahren, die bei herausgehobenen Stellen das besondere Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen. Im Berichtsjahr sind es gleich drei beamtenrechtliche Eilentscheidungen, die besondere Beachtung gefunden haben.

### ➤ **Wiederbesetzung der Stelle des Bürgerschaftsdirektors vorerst gestoppt**

Mit Beschluss vom 10. Januar 2013 (Az.: 6 V 893/12) entschied die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts auf den Eilantrag einer unterlegenen Bewerberin, dass die Stelle des Direktors der Bremischen Bürgerschaft vorläufig freizuhalten ist. Die zu Gunsten eines Mitbewerbers getroffene Auswahl werde in mehrfacher Hinsicht den Anforderungen von Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz nicht gerecht. Danach darf über eine Bewerbung um ein öffentliches Amt nur nach den Kriterien von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entschieden werden. Das Gericht bemängelte, dass der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft die Auswahl auf einer unzureichenden Tatsachenbasis getroffen, die Bedeutung der angelegten Kriterien für die ausgeschriebene Stelle nicht begründet und die Qualifikation der Bewerber anhand der Tatsachengrundlagen nicht tragfähig verglichen habe. Insgesamt fehle es an einer hinreichenden Dokumentation der Auswahlentscheidung. Der Beschluss ist rechtskräftig geworden. Die Stelle war hoch dotiert (Besoldungsgruppe B 7) ausgeschrieben worden. Der ausgewählte Mitbewerber hat seine Bewerbung später zurückgezogen. Eine erneute Auswahlentscheidung ist bisher nicht getroffen worden.

### ➤ **Rechtsstreit um die Wahl der Ortsamtsleiterin des Ortsamts Horn-Lehe**

Das Verwaltungsgericht lehnte mit Beschluss vom 23.08.2013 (Az.: 6 V 827/13) einen Eilantrag gegen die Wahl einer neuen Ortsamtsleiterin für das Ortsamt Horn-Lehe in Bremen ab. In der Entscheidung hatte sich das Verwaltungsgericht erstmals mit Fragen der Reichweite der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Wahl von Ortsamtsleitern auseinanderzusetzen, nachdem aufgrund von Änderungen des bremischen Beamtengesetzes und des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Jahre 2012 hauptamtliche Ortsamtsleiter nunmehr vom örtlich zuständigen Beirat gewählt werden. Die beschließende 6. Kammer des Verwaltungsgerichts ging davon aus, dass die Einhaltung des in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verankerten sog. beamtenrechtlichen Leistungsgrundsatzes nur eingeschränkt gerichtlich überprüft werden könne, wenn die Auswahlentscheidung der Exekutive entzogen und einem politisch zusammengesetzten, demokratisch legitimen Wahlgremium übertragen sei. Die Relativierung der gerichtlichen Überprüfbarkeit

rechtfertige sich in solchen Fällen aus dem Zweck des Wahlerfordernisses, eine politische „Gleichgestimmtheit“ zwischen den kommunalen Wahlbeamten und der demokratisch legitimierten Kommunalvertretung zu ermöglichen. Hiervon ausgehend ließ es die Kammer im Hinblick auf die Autonomie des Beirates und seiner Mitglieder für die Gültigkeit der Wahl ausreichen, dass für die Beiratsmitglieder die Möglichkeit bestanden habe, alle Bewerbungsunterlagen, soweit sie den Beiratsmitgliedern nicht vorlagen, jedenfalls in der Senatskanzlei einzusehen. Verfahrensvorschriften sah die Kammer nicht als verletzt an. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Oberverwaltungsgericht diese Eilentscheidung mit Beschluss 09.01.2014 - 2 B 198/13 – aufgehoben.

➤ **Verwaltungsgericht bestätigt Wahl einer neuen Baustadträtin in Bremerhaven**

Gleich mehrere Bewerber wandten sich vor dem Verwaltungsgericht gegen die Wahl einer neuen hauptamtlichen Baustadträtin in Bremerhaven. Hauptamtliche Magistratsmitglieder (Stadträte) der Stadt Bremerhaven werden nach dem Bremischen Beamtengesetz von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Antragsteller argumentierten vor Gericht, die Gewählte verfüge nicht über die in der Stellenausschreibung vorausgesetzte mehrjährige Leitungserfahrung im Bereich des Bauwesens. Außerdem seien die Grundsätze des fairen Verfahrens nicht eingehalten worden. Das Verwaltungsgericht setzte sich in seinen Beschlüssen vom 22.10.2013 (Az. 6 V 843/13 und 6 V 853/13) umfassend mit der Kritik der Antragsteller auseinander; es teilte deren Argumentation im Ergebnis aber nicht. Eine Leitungserfahrung sei nicht im Sinne einer einschlägigen Erfahrung, wie die Antragsteller dies verstanden, verlangt worden. Die objektiv geforderte Leitungserfahrung besitze die ausgewählte Bewerberin. Durchgreifende Verfahrensverstöße seien nicht festzustellen. In einem der beiden Verfahren ist Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht erhoben worden. Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 30.01.2014 - 2 B 258/13 – bestätigt.

Das Verwaltungsgericht hatte im Berichtszeitraum über zahlreiche weitere beamtenrechtliche **Konkurrentenstreitverfahren** aus dem Bereich des Bundes und des Landes Bremen zu entscheiden. Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts haben sich in den letzten Jahren die Anforderungen an beamtenrechtliche Auswahlentscheidungen deutlich erhöht. Die Verwaltungsgerichte prüfen auf den Eilantrag eines im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerbers umfassend, das heißt mit derselben Prüfungstiefe wie in einem Klageverfahren, ob Auswahlentscheidungen dem sog. beamtenrechtlichen Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG) genügen und in einem chancengleichen und fairen Verfahren ergangen sind.

Einen neuen Schwerpunkt in der beamtenrechtlichen Rechtsprechung bilden zunehmend Fragen der **Besoldung der Beamten und Richter** im Land Bremen. Gleich in mehreren Streitfällen geht es um das **Besoldungsniveau**, genauer um die Frage, ob die vom bremischen Gesetzgeber beschlossene Besoldung insgesamt noch eine „amtsangemessene Alimentation“ darstellt, wie sie Art. 33 Abs. 5 GG garantiert. Beim Verwaltungsgericht sind mehrere Klagen anhängig, in denen geltend gemacht wird, dass nach dem Wegfall der Sonderzuwendung (sog. „Weihnachtsgeld“) bzw. seit der „doppelten Nullrunde“ für die Jahre 2013 und 2014 der verfassungsrechtlich gewährleistete Mindeststandard der Alimentation in Bremen nicht mehr gewahrt sei. Die entsprechenden Verfahren ruhen gegenwärtig beim Verwaltungsgericht, weil aus prozessökonomischen Gründen zunächst Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über mehrere Vorlagebeschlüsse anderer Verwaltungsgerichte zu vergleichbaren Rechtsfragen in anderen Bundesländern abgewartet werden sollen. Weitere Klagen betreffen das Besoldungsgefüge unter dem Gesichtspunkt von **Altersdiskriminierung**. Der bremische Gesetzgeber hat im Jahre 2013 auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs reagiert und knüpft für die Höhe der Besoldung innerhalb einer Besoldungsgruppe nunmehr nicht mehr an das Lebens- oder Dienstalter, sondern an die berufliche Erfahrung an. Etliche Kläger machen geltend, jedenfalls für zurückliegende Zeiten bestehe weiterhin eine Diskriminierung. In dieser Frage wartet das Verwaltungsgericht derzeit eine weitere Entscheidung des EuGH zu einem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Berlin ab.

Das **Beamtenversorgungsrecht** betrifft die Alimentation von nicht mehr im aktiven Dienst stehenden Beamten und Richtern und deren Hinterbliebenen. Ferner zählen hierzu u. a. auch Fragen der sog. Unfallfürsorge. Im Berichtszeitraum ist auf eine Entscheidung der für dieses Rechtsgebiet zuständigen der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts besonders hinzuweisen:

➤ **Psychische Erkrankung eines Polizeibeamten ist kein Dienstunfall**

Nach einer Tötung in einem Beziehungsdrama wurde ein Spezialeinsatzkommando der Polizei zum Tatort geschickt. Der Täter hatte seine frühere Freundin erschossen und anschließend deren Mutter und sich selbst lebensgefährlich verletzt. Einer der eingesetzten Polizeibeamten war an der Durchsuchung des Gebäudes am Tatort beteiligt, wurde mit den Familienangehörigen des Opfers am Tatort konfrontiert und anschließend gegen seinen Willen mit der Betreuung der Familie des Täters beauftragt. Dieser Einsatz zog sich über mehrere Stunden hin. In den folgenden Tagen kam es zu weiteren belastenden Einsätzen des Polizeibeamten. Er litt später an einer posttraumatischen Belastungs-



störung. Der Polizeibeamte klagte auf Anerkennung des Geschehens am Tag des Tötungsdeliktes als Dienstunfall. Das Verwaltungsgericht konnte diesem Begehren nicht entsprechen, weil nach den gesetzlichen Regelungen für einen Unfall ein plötzliches, einen Körperschaden verursachendes Ereignis Voraussetzung sei, das hier nicht vorläge (Urteil vom 22.11.2013 - 2 K 2091/12).

## 6. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Im Wirtschaftsverwaltungsrecht hatte das Verwaltungsgericht in gleichbleibendem Maße mit Klagen gegen Widerrufe von gewerberechtiglichen Erlaubnissen und **Gewerbeuntersagungen** zu entscheiden. Überwiegend geht es in diesen Verfahren um die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden. Auch die Zulassung bestimmter Fahrgeschäfte zum **Bremer Freimarkt** ist Gegenstand mehrerer Eilverfahren und Klageverfahren gewesen. In zwei Fällen hat die 5. Kammer die Entscheidungen der Marktverwaltung aufgehoben, weil sie die jeweiligen Betreiber von Fahrgeschäften unter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und aufgrund sachwidriger Erwägungen nicht zugelassen hatte. Zugenommen haben Verfahren, in denen um eine Erlaubnis zum Betrieb von **Spielhallen** nach dem Bremischen Spielhallengesetz oder zum Aufstellen von Spielautomaten in Gaststätten gestritten wird. Die veränderten gesetzlichen Grundlagen und auch die Behördenpraxis sind hier aus Gründen der Bekämpfung der Spielsucht deutlich restriktiver geworden.

Besonders weitreichende Konsequenzen können mit gerichtlichen Entscheidungen im Bereich des Rechts der freien Berufe verbunden sein, wie die folgenden Beispiele zeigen:

### ➤ **Widerruf einer Heilpraktikererlaubnis**

Die 5. Kammer hat mit Urteil vom 26.09.2013 (5 K 909/12) die Klage einer Heilpraktikerin gegen den Widerruf der ihr erteilten Heilpraktikererlaubnis abgewiesen. Die Kammer sah es nach einer umfangreichen Beweisaufnahme als erwiesen an, dass die Klägerin in wenigstens drei Fällen gegen ihre Berufspflichten verstoßen hatte. Insbesondere sei sie nicht willens oder in der Lage gewesen, bei drei Patienten im Hinblick auf deren schwerwiegende Erkrankungen auf die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe hinzuwirken. Vielmehr habe sie in zwei Fällen in Kenntnis der diagnostizierten schweren Erkrankungen (Mukoviszidose und Parkinson) den Patienten geraten, die ärztlich verordneten Medikamente abzusetzen, was zu schweren gesundheitlichen Gefährdungen geführt habe.

### ➤ **Widerruf der ärztlichen Approbation**

In einem weiteren Verfahren (5 K 830/10) bestätigte die 5. Kammer die Rechtmäßigkeit des Widerrufs einer ärztlichen Approbation. Der Kläger, ein Lungenfacharzt, war mit

Strafbefehl des Amtsgerichts Bremen wegen Abrechnungsbetruges gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in mindestens 5.170 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Verwaltungsgericht befand den Kläger aufgrund der Schwere der Straftaten, des langen Begehungszeitraumes und des erheblichen Schadens nach berufsrechtlichen Maßstäben für unwürdig zur Ausübung des ärztlichen Berufes und wies die Klage ab. In einem Eilverfahren hatte das Verwaltungsgericht ferner eine Behördenentscheidung bestätigt, die einer Ärztin vorläufig bis zur Klärung des genauen Sachverhalts im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens die weitere Tätigkeit untersagte. Der Ärztin wurde vorgeworfen, über Jahre drogenabhängige Patienten mit Medikamenten versorgt zu haben, die unter das Betäubungsmittelgesetz fielen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung aufgehoben, weil es eine konkrete Gefahr durch die weitere ärztliche Tätigkeit nicht hinreichend belegt sah.

## **7. Polizei- und Ordnungsrecht**

Das Polizei- und Ordnungsrechts umfasst sehr unterschiedliche Rechtsbereiche, die vom Versammlungsrecht über den Tierschutz bis zum Verkehrsrecht reichen. Für das Berichtsjahr soll folgende interessanter Entscheidung hervorgehoben werden:

### ➤ **Demonstrationsbeschränkung bestätigt**

Der Antragsteller, der für den 03.11.2013 beim Stadtamt eine Demonstration unter dem Motto „Reisefreiheit für Fußballfans“ angemeldet hatte, wehrte sich mit einem Eilantrag gegen eine angeordnete Streckenverlegung des Aufzuges und weitere versammlungsrechtliche Auflagen. Am 03.11.2013 fand das Bundesligaspiel SV Werder Bremen gegen Hannover 96 statt. Der Aufzug sollte unmittelbar in der Nähe des Weserstadions verlaufen. Die angeordnete Strecke sollte dagegen aus Sicherheitsgründen fernab des Stadions verlaufen und die Teilnehmer anschließend mit Shuttle-Bussen zum Stadion bringen. Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag mit Beschluss vom 01.11.2013 (5 V 1993/13) ab. Nach gegenwärtiger Erkenntnislang sei bei einer Durchführung des Aufzuges mit dem angemeldeten Streckenverlauf von einer unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen. Das Gericht hielt insoweit die Einschätzung der Gefährdungssituation durch das Stadtamt für nachvollziehbar. Die Gefährdungseinschätzung werde durch die dargelegten Geschehnisse, die sich im Zusammenhang mit den zurückliegenden Bundesligaspielen zwischen dem SV Werder Bremen und Hannover 96 ereignet hatten, in tatsächlicher Hinsicht ausreichend belegt.

## 8. Ausländerrecht

Im Berichtsjahr 2013 entfiel von den Verfahrenseingängen beim Verwaltungsgericht ein erheblicher Teil auf das Ausländerrecht.

Nach wie vor machen **Untätigkeitsklageverfahren** einen wesentlichen Teil der ausländerrechtlichen Verfahren aus. Dabei liegt die Untätigkeit i. S. d. § 75 VwGO überwiegend bei der Ausländerbehörde Bremen (Stadtamt). Eine Verbesserung im Vergleich zu den Vorjahren war hier nicht festzustellen. Die Widerspruchsbehörde (Senator für Inneres und Sport) war im Berichtsjahr dagegen nur noch selten Adressat von Untätigkeitsklagen. Ob sich dieser wohl auf einem Reformprojekt beim Senator für Inneres und Sport beruhende positive Trend fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Bei den im Jahr 2013 eingegangenen ausländerrechtlichen **Eilverfahren** bestand, wie in den Vorjahren, oftmals ein beträchtlicher Prüfungsaufwand. Dabei finden sich häufig Fälle, in denen es um die **Reise(un)fähigkeit** von psychisch kranken, traumatisierten bzw. suizidalen Personen geht, deren Aufenthaltsregelung zu klären ist. Weiterhin haben sowohl bei den Eilverfahren wie auch bei den Klagen solche Fälle erhebliche Bedeutung, in denen es um die Integration der Antragsteller in die hiesigen Lebensverhältnisse und ihr **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) geht. Es geht hierbei vor allem um jüngere Migranten, die von Geburt bzw. Kindheit an in der Bundesrepublik Deutschland leben bzw. um ausländische Väter, die Erziehungsbeiträge für ihre deutschen oder ausländischen hier lebenden Kinder leisten oder erst dabei sind, solche Kontakte aufzubauen. Das Gebot der Sachverhaltsaufklärung führt hier zu intensiver Befassung des Gerichts etwa mit schulischen Leistungen von Kindern und Jugendlichen und mit dem Umfang und der Intensität von Eltern-Kind-Beziehungen. Das komplizierte Europarecht mit diversen Richtlinien und die nur noch schwer überschaubare einzelfallbezogene Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte spielen gerade in diesen Verfahren eine immer wichtigere Rolle.

Wieder zugenommen haben Verfahren, die die **Ausweisung von Straftätern** betreffen, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass deren Widerspruchsverfahren nunmehr von der Widerspruchsbehörde abgeschlossen werden konnten. Für diese Verfahren spielte weiterhin die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Rolle, wonach bei Ausweisungen nunmehr grundsätzlich sogleich auch eine Befristung der ausweisungsbedingten Sperrwirkung für eine zukünftige Wiedereinreise auszusprechen ist.

Neu in 2013 waren mehrere Verfahren gem. § 15a AufenthG, in denen es in der Mehrzahl um die „Verteilung“ von unerlaubt eingereisten Personen aus den Balkanstaaten, die keine Asylanträge gestellt haben, auf die Bundesländer ging.

## 9. Asylrecht

Mit asylrechtlichen Verfahren waren, aufgeteilt nach den Herkunftsländern der Asylsuchenden, erneut alle Kammern des Verwaltungsgerichts im Berichtsjahr befasst.

In Bezug auf das Herkunftsland **Syrien** hatte sich die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts mit der Frage zu befassen, welcher Gefahr syrische Staatsangehörige, die sich im Ausland exilpolitisch betätigt haben, im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt sein könnten. Weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge syrischen Schutzsuchenden zurzeit Abschiebungsschutz gewährt, hat sich aktuelle Lage in Syrien bisher noch nicht auf die Eingangszahlen des Verwaltungsgerichts ausgewirkt. Gegenstand weiterer asylrechtlicher Entscheidungen des Verwaltungsgerichts war die Frage der Gefährdung von Staatsangehörigen des **Iran**, die zum Christentum konvertiert sind. Hinsichtlich des Herkunftslandes **Afghanistan** war bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 2012 die Erwartung geäußert worden, dass sich eine Vielzahl von Verfahren erledigen könnten, weil der Senator für Inneres und Sport auf eine Anregung des Verwaltungsgerichts hin beabsichtige, für den betroffenen Personenkreis eine Bleiberechtsregelung zu treffen. Diese Prognose hat sich bewahrheitet. Die ganz überwiegende Anzahl der einschlägigen Asylklagen ist im Jahr 2013 zurückgenommen worden. Bei bereits anerkannten Asylbewerbern aus der **Türkei** gewinnen Widerrufsverfahren zunehmend an Bedeutung. Auch im Berichtsjahr 2013 war wieder eine erhebliche Zahl von neuen Klagen und Eilverfahren von Mitgliedern der Volksgruppe der Roma aus den **Balkanstaaten** zu verzeichnen. Eine zunehmende Anzahl von asylrechtlichen Eilverfahren betrifft sogenannte **Dublin-Verfahren**. In diesen Verfahren geht es um die Frage, ob ein anderes Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, und der jeweilige Asylsuchende an dieses Land verwiesen werden kann. Hier sind mitunter umfangreiche Recherchen zu der Frage erforderlich, ob in dem eigentlich zuständigen Staat die Europäischen Mindeststandards für ein Asylverfahren erfüllt sind. Insgesamt betrachtet ist für das Berichtsjahr festzustellen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den zur Entscheidung anstehenden Verfahren seine Beteiligtenrolle vielfach aktiv wahrgenommen hat. Dies ist einer konstruktiven Verfahrenserledigung in vielen Fällen zugute gekommen.

#### **IV. Fazit und Ausblick**

Die Bilanz für das Geschäftsjahr 2013 fällt also insgesamt positiv aus. Für die Rechtssuchenden haben sich die Zeiten, in der sich das Gericht mit ihrer Sache befasst, nachhaltig und spürbar verkürzt. Auch wenn das Gericht hier noch von optimalen Verhältnissen entfernt ist, ist man auf einem guten Weg, der auch im nächsten Jahr weiter fortgesetzt werden soll. Die Bereiche, in denen sich auch im folgenden Jahr neue Aufgaben für die Rechtsprechung ergeben können, sind im vorstehenden Kapitel beschrieben worden. Zu welchen quantitativen Belastungen des Gerichts diese Aufgaben führen wird, lässt sich nicht prognostizieren. Auch für das letzte Jahr ist bereits von einem Rückgang etwa der Hochschulzulassungsverfahren ausgegangen worden, eingetreten ist er indes nicht. Mit Spannung dürfte auch zu erwarten sein, wie sich die steigenden Asylbewerberzahlen auf die Belastungen des Gerichts auswirken. Gleiches gilt für den Bereich der ausländerrechtlichen Verfahren, der schon im letzten Jahr sprunghaft angestiegen ist. Welche Entwicklungen sich auch immer ergeben mögen, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für "gute und schnelle Entscheidungen" soll in jedem Fall fortgesetzt werden.